

**Änderung des Bebauungsplans „Aholming – West“
durch
Deckblatt Nr. 1**

Begründung zur Änderung des Bebauungsplans

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.11.2002 die Änderung des Bebauungsplans durch Deckblatt Nr. 1 beschlossen.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, wonach künftig im Baugebiet auch Doppelhäuser zulässig sein sollen. Pro Doppelhaushälfte ist nur eine Wohneinheit zulässig. Bei Doppelhaushälften gilt die Mindestgrundstücksgröße der Baugrundstücke nicht. Durch diese redaktionelle Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass das vereinfachte Verfahren angewendet werden kann (§ 13 BauGB).

Deckblatt Nr. 1

In die textlichen Festsetzungen wird folgende Ergänzung aufgenommen:

0.2.1 Das Schema der Nutzungsschablone wird wie folgt ergänzt:

Doppelhäuser pro Doppelhaushälfte ist nur 1 Wohneinheit zulässig

0.2.3 bei Doppelhaushälften gilt die Mindestgrundstücksgröße nicht.

Aholming, den 28.01.2002

Gemeinde Aholming


Apfelbeck
1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Der Änderungsbeschluss wurde am 27.11.2002 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde in der Zeit vom 09.12.2002 bis 08.01.2003 öffentlich ausgelegt. Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Die Gemeinde Aholming hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 27.01.2003 die Änderung des Bebauungsplans durch Deckblatt Nr. 1 als Satzung beschlossen
4. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde am 28.01.2003 gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB durch Aushang an den gemeindlichen Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Änderung ist damit in Kraft getreten.

Aholming, den 28.01.2003



Gemeinde Aholming

Apfelbeck
Apfelbeck
1. Bürgermeister



Bekanntmachung

über die Änderung des Bebauungsplans „Aholming-West“ durch Deckblatt Nr. 1

I.

Der Gemeinderat Aholming hat am 27.01.2003 die Änderung des Bebauungsplans „Aholming-West“ durch Deckblatt Nr. 1 als Satzung beschlossen.

Diese Änderung bedurfte keiner Genehmigung.

II.

Der Plan i. d. F. vom 28.11.2003 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Aholming, Untere Römerstr. 2, 94527 Aholming Zimmer Nr. 2 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III.

1. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches -BauGB- wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der unten bezeichneten Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der unten bezeichneten Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Des weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan/Grünordnungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

Aholming, den 28.01.2003



Gemeinde Aholming


Apfelbeck

1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den gemeindlichen Anschlagtafeln.

Angeheftet am 28.01.2003

abgenommen am 17.02.2003

Aholming, den 18.02.2003


(Unterschrift)